

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Verkauf und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen
und Kundeninformation
der MEGA-Gruppe**

**I.
Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der MEGA Das Fach-Zentrum für die Metzgerei und Gastronomie eG, der MEGA Das Fach-Zentrum für die Metzgerei und Gastronomie GmbH, der MEGA Das Fach-Zentrum für die Fleischerei und Gastronomie GmbH sowie der MEGA Fleisch GmbH (nachfolgend „**MEGA**“ genannt) und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, MEGA hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn MEGA in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen eine Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt oder eine Werk- oder Dienstleistung oder andere Leistung (nachfolgend gemeinsam „**Leistung**“ genannt) für den Kunden vorbehaltlos erbringt.
4. Rechte, die MEGA nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss

1. Bei Aufträgen (Bestellungen) über den Online-Shop von MEGA kommt der Vertrag wie folgt zustande:
 - a) Die in dem Online-Shop angebotenen Produkte und Service-Leistungen stellen noch kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung.
 - b) Der Bestellprozess in dem Online-Shop kann erst nach Registrierung des Kunden und Anlage eines Kundenkontos eingeleitet werden. Eine Registrierung ist nur als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und für juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich oder durch Vertretungsberechtigte der Vorgenannten. Die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung wird bei der Registrierung geprüft. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung und Zulassung zum Bestellprozess.
 - c) Der Kunde kann die auf der Internetseite von MEGA dargestellte Ware auswählen und in seinen „Warenkorb“ legen. Eine Bestellung wird seitens des Kunden verbindlich ausgelöst, wenn der Kunde am Ende des Bestellprozesses im Bereich „Warenkorb“ das elektronische Bedienfeld zur endgültigen Auslösung der Bestellung anklickt. Vor dem Klick auf diesen Button können die zuvor eingegebenen Daten und der Inhalt des Warenkorbs jederzeit geändert oder der Bestellvorgang durch Verlassen des Online-Shops abgebrochen werden. Mit einer solchen Bestellung unterbreitet der Kunde uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags.
 - d) Der Kunde erhält nach Abgabe seiner Bestellung eine Eingangsbestätigung zu seiner Bestellung. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern dient lediglich der Information des Kunden, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist.
 - e) Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande oder wenn wir die Ware an den Kunden ausliefern. Im Falle der Auslieferung der Ware kommt der Vertrag zustande, sobald wir die bestellte Ware an den Kunden übergeben.
 - f) Sollte die Lieferung der bestellten Ware nicht möglich sein, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande.

- g) Der Vertragstext wird nach Abgabe einer Bestellung von uns gespeichert. Dieser ist dem Kunden nach Vertragsschluss jedoch nicht zugänglich.
2. Bei Aufträgen außerhalb des Online-Shops kommt der Vertrag wie folgt zustande:
- a) Angebote von MEGA sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn MEGA teilt schriftlich gegenteiliges mit.
 - b) Mit seinem Auftrag unterbreitet der Kunde uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags.
 - c) Der Vertrag kommt zustande, wenn MEGA den Auftrag durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt oder die Annahme des Auftrags anderweitig erklärt oder MEGA den Auftrag ausführt, insbesondere dem Kunden die bestellten Produkte zusendet oder mit der Leistungserbringung beginnt.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte oder Leistungen aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte oder Leistungen dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Auch Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung oder hinsichtlich der Leistungen stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.
5. Soweit die Parteien bei Lieferungen eine Beschaffenheit (insbesondere Art, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität), einen bestimmten Verwendungszweck, bestimmtes Zubehör oder bestimmte Anleitungen vereinbart haben, sind ausschließlich diese Beschaffenheit, die Eignung für diesen Verwendungszweck, dieses Zubehör und diese Anleitungen geschuldet. Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die gewöhnliche Verwendung der Produkte oder die Beschaffenheit der Produkte, das Zubehör oder die Anleitungen an, die der Kunde ohne weitere Vereinbarung erwarten kann. Dies gilt nicht, soweit am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) stattfindet.
6. MEGA behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von

MEGA unverzüglich an MEGA heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.

7. MEGA ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von MEGA durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. MEGA ist dann zur Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, innerhalb der der Kunde nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit Zug-um-Zug gegen die Leistung zu erbringen hat. Leistet der Kunde innerhalb der Frist keine Zahlung und stellt auch keine Sicherheit, so ist MEGA zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt. Weitere Rechte von MEGA bleiben unberührt.
8. Unser Unternehmen prüft und überwacht regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten. Dazu arbeiten wir mit der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstrasse 99, 76532 Baden-Baden zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen, Anschriften und Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der infoscore Consumer Data GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.experian.de/icd-infoblatt>.

III.

Leistungsumfang, Änderungen der Produkte

1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistungserbringung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MEGA oder andere Erklärung von MEGA, die auf Abschluss des Vertrags gerichtet ist, maßgebend. Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MEGA. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind.
2. Die Lieferung in Teilen und die Leistungserbringung in Teilen sind zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen oder die Leistungserbringung in Teilen ist dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von MEGA nicht zumutbar.

3. MEGA behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs vor. Sofern die Lieferung von „ca.-Mengen“ vereinbart ist, ist MEGA zu Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs berechtigt. Insoweit sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der Preis bleibt hiervon unberührt. Maßgebend ist das Abgangsgewicht bei MEGA.

IV. Rückstellproben bei Lebensmitteln

1. Falls Behörden der Lebensmittelüberwachung oder andere Institutionen, die kraft Gesetzes zur Entnahme von Proben berechtigt sind, aus den von MEGA gelieferten Produkten Proben ziehen, hat der Kunde darauf hinzuwirken, dass der verantwortliche Prüfer zu jeder Probe eine Gegenprobe zurücklässt und eine Bestätigung der Probeentnahme ausstellt. Sofern der Prüfer dennoch keine Gegenprobe zurücklässt, zieht der Kunde eine Gegenprobe. Die Gegenprobe des Prüfers oder die eigene Gegenprobe sind ordnungsgemäß vom Kunden zu lagern. Der Kunde ist verpflichtet, MEGA unverzüglich über die Probeziehung zu informieren.
2. Der Kunde ist verpflichtet, MEGA sämtliche Schäden zu erstatten, die MEGA aus einer nicht ordnungsgemäßen, insbesondere nicht rechtzeitigen Information über die Probeziehung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die nicht ordnungsgemäße Information nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von MEGA bleiben unberührt.

V. Lohnreifung, Lohnzerlegung

1. Sofern eine Lohnreifung vereinbart ist, lässt MEGA die Ware des Kunden in seinen Kühl/ Reifekammern reifen. Sofern eine Lohnzerlegung vereinbart ist, zerlegt MEGA die Tiere nach den Vorgaben des Kunden, sofern der Kunde MEGA Vorgaben gemacht hat. Die zu reifende Ware und die geschlachteten Tiere des Kunden werden nachfolgend auch „**Ausgangsprodukte**“ genannt.

2. Der Kunde liefert die Ausgangsprodukte auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die von MEGA angegebene Adresse. Die Anlieferung muss bis zu dem Anliefertermin oder innerhalb der Anlieferfrist ordnungsgemäß erfolgen, sofern ein Anliefertermin oder eine Anlieferfrist vereinbart ist.
3. Vor Erstbelieferung wird MEGA für das Ausgangsprodukt eine Warenspezifikation vom Kunden ausgehändigt. Die Ausgangsware hat im verkehrsfähigen und im rechtlich zulässigen Zustand zu sein. Der Kunde zeigt an, wenn Lagerbestände von MEGA durch das Ausgangsprodukt in jedweder Form negativ beeinflusst werden könnten. Der Kunde trägt Sorge für den einwandfreien Zustand des Ausgangsprodukts.
4. MEGA führt notwendige Untersuchungen durch, welche im Rahmen der Qualitätssicherung (Auditvorgaben, sonstige Vorgaben im Rahmen der Qualitätssicherung) notwendig sind.
5. Der Kunde ist verpflichtet, MEGA den Schaden zu erstatten, den MEGA infolge einer nicht ordnungsgemäßen Anlieferung der Ausgangsprodukte oder infolge einer nicht im einwandfreien oder nicht verkehrsfähigen oder schadhafte Zustand befindlichen Ware erleidet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die nicht ordnungsgemäße Anlieferung oder den nicht einwandfreien oder nicht verkehrsfähigen bzw. schadhafte Zustand der Ausgangsprodukte nicht zu vertreten hat. Weitere Ansprüche von MEGA bleiben unberührt.
6. Soweit es sich bei der Lohnreife und der Lohnzerlegung um einen Werkvertrag handelt, finden auch die Regelungen für Werkleistungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

VII. Liefer- und Leistungszeit

1. Die Vereinbarung von Liefer- und Leistungszeiten (Fristen und Termine) bedarf der Schriftform. Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von MEGA schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefer- oder

Leistungstermins verschiebt sich der Liefer- oder Leistungstermin in angemessener Weise, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei MEGA eingeht. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus.

3. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bei Lieferungen die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Betriebsgelände von MEGA verlassen haben oder MEGA die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat oder MEGA bei Leistungen bis zum Ablauf der Liefer- oder Leistungszeit mit der Leistungserbringung beginnt. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von MEGA, es sei denn MEGA hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. MEGA ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. MEGA informiert den Kunden unverzüglich, wenn MEGA von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
4. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er MEGA nach Eintritt des Liefer- oder Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Grenzüberschreitende Lieferungen

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Kunde gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
2. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

3. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Liefer- und Leistungszeiten entsprechend; Liefer- und Leistungstermine verschieben sich in angemessener Weise.

IX. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk/Betriebsstätte und beinhalten keine Transport-, Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Schlachthofausgleichabgaben gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen von MEGA berechnet. Insbesondere die Eintragung des am Tage des Auftrags geltenden Listenpreises in ein Auftragsformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von MEGA wird der Kunde unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Sofern bis zum Tage der Lieferung oder Leistungserbringung produktionsbedingte oder sonst leistungsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist MEGA ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung oder andere Erklärung von MEGA, die auf Abschluss des Vertrags gerichtet ist, berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Preis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem MEGA über den Preis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von MEGA bleiben unberührt.
4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Lieferung oder Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

X. Gefahrübergang und Abnahme bei Lieferungen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Produkte vom Kunden bei der Betriebsstätte von MEGA abgeholt werden. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde insbesondere auch für die Einhaltung der Kühlketten verantwortlich. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder MEGA weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage der Produkte beim Kunden, übernommen hat.
2. Sofern und soweit die Produkte von MEGA an den Kunden geliefert werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald der Transporteur die Produkte an der vereinbarten Stelle auf dem Grundstück des Kunden entladen hat. Der Kunde stellt sicher, dass die Straße vor dem Haus sowie die Zufahrt mit einem LKW oder ggf. auch einem Sattel- oder Hängerzug befahrbar sind. Sollte der Kunde wünschen, dass die Ware an einen anderen Ort weitertransportiert wird (z.B. Verbringung in das Gebäude, Lager o.Ä.), so fallen dadurch Zusatzkosten an, die vom Kunden zu tragen sind. Die Höhe der Zusatzkosten wird im Einzelfall vereinbart.
3. Haben die Parteien bei einer Lieferung die Durchführung einer Abnahme schriftlich vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte abweichend von vorstehendem Absatz 1 mit der Abnahme auf den Kunden über. Die Regelungen der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Falle einer vereinbarten Abnahme entsprechend und ergänzend, soweit in dieser Ziffer X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen zur Abnahme enthalten sind.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann MEGA den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, es sei denn der Kunde hat die Nicht-Annahme der Produkte nicht zu vertreten, sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen. Insbesondere ist MEGA berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von MEGA bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass MEGA keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Kunde hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen

Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. MEGA ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von MEGA gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern. Bei schnell verderblichen Produkten wie z.B. Frischfleisch darf die Fristsetzung entfallen; ebenso, wenn z.B. der Kunde die Annahme der Produkte verweigert oder ähnliches. Der Kunde ist verpflichtet, MEGA die Differenz zwischen dem bei der anderweitigen Verfügung erzielten Verkaufspreis und dem mit ihm vereinbarten Preis zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Annahmeverzug nicht zu vertreten hat. Weitergehende sowie sonstige Ansprüche von MEGA gegen den Kunden bleiben unberührt.

5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die MEGA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
6. Die Produkte sind vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

XI.

Gefahrübergang und Abnahme bei Werkleistungen

1. Bei Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, die Werkleistungen abzunehmen, sofern die Abnahme nicht nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Abnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Der förmlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn MEGA dem Kunden nach Fertigstellung der Werkleistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ferner steht es der schriftlichen Abnahme insbesondere gleich, wenn der Kunde die Werkleistung in Benutzung nimmt oder weiterveräußert oder wenn der Kunde auf die Abnahme verzichtet.
2. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.
3. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
4. Kosten, die MEGA durch erfolglose Abnahmeversuche entstehen, muss der Kunde MEGA erstatten, es sei denn der Kunde hat den erfolglosen Abnahmeversuch nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von MEGA bleiben unberührt.

5. Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den Kunden über.

XII. Mängelansprüche

1. Bei Lieferungen setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Ablieferung und im Falle einer vereinbarten Abnahme bei Abnahme überprüft, und MEGA offene Mängel unverzüglich, bei schnell verderblichen Produkten wie frischem Fleisch, Gemüse und Obst spätestens vierundzwanzig Stunden, jedoch spätestens vor Weiterverarbeitung, ansonsten spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Produkte und im Falle einer vereinbarten Abnahme spätestens zwei Wochen nach Abnahme, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen MEGA unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an MEGA schriftlich zu beschreiben. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen. Handelsüblicher Bruch und Schwund gelten nicht als Mangel.
2. Nimmt der Kunde bei Werkleistungen eine mangelhafte Werkleistung ab, obschon er den Mangel kennt, so steht ihm insoweit ein Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt vom Vertrag und Minderung nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.
3. Bei Mängeln ist MEGA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (bei Lieferung und Werkleistung) oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts (bei Lieferung) oder die Neuerbringung der Leistung (bei Werkleistung) berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist MEGA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum von MEGA und sind an MEGA zurückzugeben.
4. Sofern MEGA zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl nach Maßgabe des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunde unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die MEGA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. MEGA übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) statt. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (bei Lieferungen) oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für außervertragliche Ansprüche, die auf einem Mangel der Produkte oder Werkleistungen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Produkte oder, sofern bei Lieferungen eine Abnahme vereinbart ist und bei Werkleistungen mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von MEGA für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit MEGA ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
9. Bei Lieferungen bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen des Kunden gegen MEGA wegen eines Mangels eines weiterverkauften Produkts (Lieferantenregress, § 445b BGB) unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche dessen Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem MEGA das Produkt an den Kunden geliefert hat. Dies gilt nicht, soweit am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet (Endkunde ist ein Verbraucher).

XIII. Haftung von MEGA

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet MEGA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit MEGA ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MEGA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von MEGA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von MEGA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MEGA.

XIV. Produkthaftung

1. Der Kunde wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde MEGA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.
2. Wird MEGA aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die MEGA für erforderlich und zweckmäßig hält und MEGA hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von MEGA bleiben unberührt.
3. Der Kunde wird MEGA unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

XV. Höhere Gewalt

1. Sofern MEGA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte oder Leistungserbringung, gehindert wird, wird MEGA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern MEGA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von MEGA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, einen Cyberangriff, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Soweit MEGA von der Lieferpflicht frei wird, gewährt MEGA etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
2. MEGA ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und MEGA an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird MEGA nach Ablauf der Frist erklären, ob MEGA von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

XVI. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum von MEGA. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von MEGA nachzuweisen. Der Kunde tritt MEGA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. MEGA nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an MEGA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von MEGA bleiben unberührt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, ist MEGA unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von MEGA gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat MEGA oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben.

XVII. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder Fertigstellung der Leistungen geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren

ab Lieferung oder Fertigstellung der Leistungen zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

XVIII. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

XIX. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MEGA möglich.
2. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu MEGA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MEGA und dem Kunden der Sitz von MEGA. MEGA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von MEGA ist der Sitz von MEGA, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.